

# Reglement

über

## Sennereibetrieb und Milchlieferung.

Beilage zu den Statuten der Sennereigesellschaft Triesen.

§ 1. Jedes Mitglied hat Morgens und Abends zu der von dem Ausschusse bestimmten Zeit (eine Stunde lang) die Milch in natürlichem, frischem, noch warmem Zustande in die Sennerei abzuliefern. Zu spät gelieferte Milch kann zurückgewiesen werden, oder der Lieferant bezahlt für die Verspätung 10 kr. Buße.

§ 2. Es ist jedes Gesellschaftsmitglied gehalten, gleich wenn der Betrieb der Sennerei eröffnet wird, die Milch in die Sennerei zu bringen. Wer die Milch, wenn der Sennereibetrieb eröffnet ist, nur deswegen nicht in die Sennerei bringt, weil er anderwärtig mehr zu erzielen glaubt (ausgenommen den eigenen Hausbedarf und Kälberaufzucht), der darf ohne Genehmigung des Ausschusses in der nämlichen Sennerei-Betriebs-Periode keine Milch in die Sennerei bringen.

§ 3. Wer unreine, d. h. abgerahmte Milch, oder wer die Milch in unreinen Geschirren liefert; ferner wer Milch von einer Kuh, welche erst seit sieben Tagen gefalbt hat, allgemein oder am Euter krank ist, oder auch solche Milch, welche von zweien malen aus dem Euter gemolken wird und Kuhmilch, welche mit Ziegenmilch vermischt worden ist oder Blutkügelchen enthält, liefert, soll zurückgewiesen werden, bis diese Uebelstände behoben sind. Der Lieferant von ungesunder und unreiner Milch ist für den entstehenden Schaden verantwortlich und bezahlt überdies für's erste und zweite mal 50 kr. Buße und im dreimaligen Wiederholungsfalle kann er von der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 4. Das Gleiche gilt von der Lieferung gefälschter Milch. Als gefälscht wird diejenige Milch angesehen, welche mit Wasser oder andern Bestandtheilen vermischt worden ist.

§ 5. Werden Kühe zum Fahren gebraucht, so wird folgendes bestimmt: Wer die Kühe Nachmittags braucht, der darf von diesen Kühen für denselben Abend die Milch nicht in die Sennerei bringen.